

Aufbau von Ladeinfrastruktur entlang der Autobahn

Der Aufbau flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für Lkw und Pkw entlang der Bundesautobahnen ist eine zentrale Voraussetzung für den Hochlauf der Elektromobilität und gemäß Koalitionsvertrag ausdrückliches Ziel der Bundesregierung. Für Nebenbetriebe an Autobahnen gilt seit der Privatisierung 1998 ein Konzessionssystem, dessen Zweck die technologieoffene Vollversorgung aller Verkehrsteilnehmer ist. Tank & Rast (T&R) als Vertragspartner des Bundes hält an über 400 Nebenbetriebsstandorten Konzessionen und baut seit 2015 im dokumentierten Einvernehmen mit dem Bund Schnellladeinfrastruktur auf. Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) beabsichtigt nun, eine Auftragsbekanntmachung im Rahmen einer Ausschreibung von Lkw-Schnellladeinfrastruktur an bewirtschafteten Rastanlagen zu veröffentlichen. Die Ausschreibung stützt sich auf einen Beschluss des OLG Düsseldorf vom 6. März 2026. Die angekündigte Ausschreibung wirft erhebliche ungeklärte Rechtsfragen auf und gefährdet damit den zeitkritischen Aufbau der Lkw- und Pkw-Ladeinfrastruktur entlang der Autobahn.

Zum Hintergrund:

- T&R ist als Inhaber von über 400 Nebenbetriebskonzessionen seit der Privatisierung des Nebenbetriebssystems (Fahren, Tanken und Rasten) Vertragspartner des Bundes. Seit 2015 baut T&R im dokumentierten und bestätigten Einvernehmen mit dem Bund Schnellladeinfrastruktur.
- Das Konzessionsrecht von T&R umfasst das Recht zum Aufbau und Betrieb von Schnellladeinfrastruktur sowohl für Pkw als auch für Lkw. Denn der normative Zweck der Nebenbetriebskonzessionen besteht in der technologieoffenen Vollversorgung sämtlicher Verkehrsteilnehmer auf den BAB.
- Dieses Verständnis bildete schon die Geschäftsgrundlage für die Privatisierung des Nebenbetriebssystems im Jahre 1998. Sie wurde in der Folgezeit mehrfach und ausdrücklich vom Bund bestätigt.
- Der bekannte Beschluss des OLG Düsseldorf bietet keine tragfähige Grundlage für die Ausschreibung. Insbesondere hat das Gericht übersehen, dass Schnellladeinfrastruktur aufgrund des einvernehmlichen Vorgehens mit dem Bund jedenfalls Inhalt von einem Großteil der Nebenbetriebskonzessionen von T&R ist.
- Überdies darf jegliche Schnellladeinfrastruktur nach dem Schnellladegesetz (SchnellLG) nur dann ausgeschrieben werden, wenn T&R als Konzessionsinhaber Aufbau und Betrieb nicht übernimmt. Der Bund muss dies daher zwingend zunächst mit T&R erörtern und alle hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen.
- Aufgrund dieser Erwägungen würde die angekündigte Ausschreibung unzulässig in die Rechte von T&R eingreifen. T&R wäre aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen gehalten, Rechtsschutz gegen die Ausschreibung geltend zu machen.